

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Helmut Linssen MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0  
Direkt: 0211/ 96508 - 29  
Telefax: 0211/ 96508 - 729  
E-Mail: Kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 24.02.2005  
Aktenz.: 80.10.04 Ku/Schm

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL (Drs. 13/6477)**  
hier: Ihr Schreiben vom 26.01.2005

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes OWL Stellung nehmen zu können.

## I.

Nachdem es die Landesregierung versäumt hat, die kommunalen Spitzenverbände in das Verfahren zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs einzubeziehen – obwohl aus der Region OWL bereits im Juli 2004 die innerhalb der Region abgestimmten Vorschläge zum Bürokratieabbau an die Landesregierung übergeben wurden –, besteht für uns jetzt erstmals die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Davon ausgehend, dass dadurch nachhaltige Impulse für Wachstum und Beschäftigung gegeben werden, halten wir es für sachgerecht, das Bürokratieabbaugesetz OWL vom 16.03.2004 möglichst rasch um weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu ergänzen. Es gilt, den eingeschlagenen Weg einer konsequenten Deregulierung fortzuführen. Gerade weil sich bewährende Maßnahmen in landesweit geltendes Dauerrecht überführt werden sollen, haben wir die Erarbeitung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau in der Modellregion OWL stets mit Interesse begleitet. Umso bedauerlicher ist es, dass eine Reihe von Vorschlägen aus der Region seitens der Landesregierung ohne nähere Begründung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurde und uns zu diesen nicht berücksichtigten Vor-

schlagen aus dem vorgenannten Grund keine Stellungnahme möglich war. Tatsächlich hätte die Landesregierung weitere der innerhalb der Region OWL abgestimmten Vorschläge aufgreifen können. Beispielsweise hätten auch die vorgeschlagene Konzentration der Zuständigkeiten für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bei Stauanlagen auf kommunaler Ebene oder die Übertragung der Genehmigungszuständigkeiten gem. §§ 11, 45 a PBefG auf die Kreise als Aufgabenträger zu einer nachhaltigen Deregulierung und Verschlankung von Verwaltungsstrukturen beigetragen. Es bleibt zu hoffen, dass diese und weitere Vorschläge aus der Region OWL schnellstmöglich aufgegriffen werden.

## II.

Unbeschadet hiervon sind zu dem vorliegenden Gesetzentwurf unter folgenden Gesichtspunkten Anmerkungen angezeigt:

1. Aussetzen des Widerspruchsverfahrens im Bau- und Gaststättenrecht (Art. I Nr. 2): Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass dem Widerspruchsverfahren durch Eröffnung einer nochmaligen verwaltungsinternen Überprüfung eine „Befriedungsfunktion“ innewohnt. Das gilt im Besonderen für das Bau- und Gaststättenrecht mit seinen zahlreichen Nachbarstreitigkeiten. Für „Nachbarwidersprüche“ halten wir deshalb ein Festhalten am Erfordernis eines Vorverfahrens für geboten.
2. Ersetzen des rechtswidrig versagten Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde (Art. I Nr. 3): In der Sache bestehen gegen diese Regelung keine Bedenken. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der zuständigen Bauaufsichtsbehörde kein Entschließungsermessen bezüglich des „Ob“ ihres Handelns eingeräumt werden soll. Wir regen daher eine entsprechende Änderung der Regelung an.
3. Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen (Art. I Nr. 3): Zum Ersten ist darauf hinzuweisen, dass wir die Formulierung, eine Nutzungsänderung bedürfe „in der Regel“ keiner Baugenehmigung für unbestimmt halten. Klarstellend könnte stattdessen z.B. formuliert werden, dass es „unter den nachstehend bestimmten Voraussetzungen“ keiner Baugenehmigung bedarf. Unabhängig hiervon ist zum Zweiten darauf hinzuweisen, dass wir die Frist für ausgesprochen kurz halten, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 c) Bürokratieabbau-gesetz OWL n.F. entscheiden soll, inwieweit die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung bedarf oder ob zur Entscheidung eine Fristverlängerung nötig ist. Wenngleich das sicherlich zu wünschen wäre, ist zu bezweifeln, dass es den Bauaufsichtsbehörden tatsächlich in allen Fällen möglich sein wird, innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die Notwendigkeit einer

Genehmigung oder einer etwaigen Fristverlängerung zu entscheiden. Das gilt insbesondere für komplexere Vorhaben, die z.B. zu Brandschutz- und Rettungswegfragen eine Abstimmung mit weiteren Behörden erfordern, zumal bei Ablauf der Zwei-Wochen-Frist automatisch eine Art von Genehmigungsfiktion greifen würde. Von daher regen wir eine Verlängerung der vorgeschlagenen Frist auf vier Wochen an.

4. Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Art. I Nr. 3): In der Sache ist dem Vorschlag zuzustimmen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Verordnung mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zum 01.08.2005 aufgehoben wird, so dass wir die geplante Änderung für entbehrlich halten.

Im Übrigen stimmen wir dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes OWL zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Marco Kuhn